

Alles teurer? Was Verbraucher schon jetzt bei der Umsatzsteuererhöhung beachten sollten

Die Mehrwertsteuererhöhung am 01. Januar 2007 ist längst beschlossene Sache. Die meisten Unternehmer haben sich informiert und sind bereits vorbereitet – doch wie steht es um den Verbraucher? Was viele nicht wissen: Auch ihn kann die Umsatzsteuererhöhung schon jetzt treffen. Die Redaktion von anwalt.de gibt Tipps, worauf Verbraucher insbesondere bei Verträgen mit Lieferzeiten und Dauerverträgen wie Miete, Strom oder Telefon achten sollten, damit es zum Jahreswechsel nicht zu bösen Überraschungen kommt.

Mehrwertsteuer oder Umsatzsteuer – was wird erhöht? Beides – denn der Begriff der Mehrwertsteuer wurde zwar 1967 durch die offizielle gesetzliche Bezeichnung als „Umsatzsteuer“ ersetzt, ist jedoch im allgemeinen Sprachgebrauch noch geläufig. Die Umsatzsteuer wird, wie der Name sagt, auf Produkte und Dienstleistungen („Umsatz“) jeglicher Art erhoben, die ein Unternehmer an seine Kunden verkauft. Der allgemeine Satz von derzeit 16% steigt auf 19%, während es für besondere Produkte des täglichen Bedarfs (z.B. Nahrungsmittel, landwirtschaftliche Produkte, Bücher, Zeitungen) dagegen auch nach dem 01. Januar 2007 beim bisherigen ermäßigten Satz von 7% bleibt.

Wann bleibt alles beim Alten?

Wer noch dieses Jahr etwas kauft oder bestellt und es sofort oder bis spätestens zum 31.12.2006 auch erhält, muss sich keine Gedanken machen: Für diese Verträge gilt weiterhin die bisherige Umsatzsteuer von 16%. So etwa bei alltäglichen Warenkäufen oder Dienstleistungen, die noch für das laufende Jahr 2006 vereinbart sind. Entscheidend ist dabei nicht das Rechnungsdatum, sondern wann der Verbraucher die Ware tatsächlich ausgehändigt bekommt oder die Dienstleistung vollständig erbracht ist. Streicht etwa der Handwerker die Wohnung wie vereinbart im Dezember, so gilt für den Handwerkerlohn noch der bisherige Steuersatz von 16%, selbst wenn er ihn erst im Januar 2007 in Rechnung stellt.

Heute schon gekauft, 2007 erst geliefert

Aus Sorge vor dem drohenden Preisanstieg planen viele Verbraucher, vor allem größere Anschaffungen noch in dieses Jahr vorzuziehen. Der damit verfolgte Zweck, die dreiprozentige Steuererhöhung zu umgehen, wird aber häufig nicht erreicht, wenn die Ware erst im neuen Jahr geliefert werden kann oder soll. Bei großen Summen, wie etwa dem Autokauf, der neuen Einbauküche oder der Wohnzimmerwand kann sich dies erheblich auf den Endpreis auswirken und zu bösen Überraschungen führen.

Die entscheidende Viermonatsfrist des § 309 Nr. 1 BGB – keine Preiserhöhung

Grundsätzlich hat der Verkäufer für Waren oder Leistungen ab dem 01.01.2007 die neue Umsatzsteuer anzusetzen und an den Fiskus abzuführen. Ob er diese Erhöhung von 16% auf 19% auch bei Alt-Verträgen aus 2006 auf den Verbraucher abwälzen kann, entscheidet sich danach, ob zwischen Vertragsschluss und Lieferung oder Dienstleistung mehr als vier Monate liegen. Hintergrund sind die Bestimmungen des § 29 Umsatzsteuergesetz sowie die Verbraucherschutznorm § 309 Nr. 1 BGB, die kurzfristige Preiserhöhungen innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss verbieten - auch wenn sie, wie die Steuererhöhung, nicht vom Verkäufer beeinflussbar sind.

Achtung bei Lieferzeiten ab vier Monaten

Ist der Vertrag allerdings im alten Jahr 2006 geschlossen worden und wird vereinbarungsgemäß nach einer Frist von **mehr** als vier Monaten erst im neuen Jahr 2007 erfüllt, darf der Verkäufer nunmehr den ursprünglich mit 16% kalkulierten Preis gemäß dem neuen Steuersatz von 19% anpassen. Potenziell davon betroffen sind dementsprechend alle Verträge vor dem 01. September 2006. Der Verbraucher kann hier allenfalls auf einen Verzicht des Verkäufers auf den Mehrpreis aus Kulanzgründen hoffen, wenn dieser ihn langfristig nicht als Kunden verlieren möchte.

Findige Geschäftsleute haben deshalb schon frühzeitig und stillschweigend während 2006 ihre Preiserhöhungen vorweggenommen, um in solchen Fällen am Jahresanfang „großzügig“ gegenüber Kunden auf den Mehrpreis zu verzichten, ohne selbst die finanzielle Last der 19% Umsatzsteuer zu tragen. Vielfach setzen sie dies bereits werbewirksam ein („Wir schenken Ihnen die Mehrwertsteuer“...).

Keine Ausnahme durch Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wichtig für Verbraucher bleibt stets der Blick in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Neben den Regelungen zum Vertragsgegenstand, der Zahlungsweise, den Gewährleistungsrechten und anderem wird hier oftmals auch festgelegt, dass sich der Verkäufer aufgrund äußerer Umstände eine kurzfristige Preiserhöhung vorbehält. Derartige Preisanpassungsklauseln sind jedoch stets nichtig, da gerade sie dem Verbot des § 309 Nr. 1 BGB unterliegen. Auch die verbreitete Formulierung „Es gelten die angegebenen Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer“ ist aus diesem Grunde gegenüber Verbrauchern unwirksam.

Was gilt bei Miete, Wasser, Strom & Co.?

So genannte Dauerverträge, die langfristig oder auf unbestimmte Zeit laufen, unterliegen nicht der Schutznorm des § 309 Nr. 1 BGB. Der Verbraucher ist hier für die regelmäßigen Leistungen des Vertragspartners zur ebenso regelmäßigen Zahlung eines Entgelts verpflichtet. Auch hier entscheidet der Zeitpunkt der Leistungserbringung und nicht der Zeitpunkt der Zahlungspflicht über die anwendbare Umsatzsteuer: Die Stromzahlung für Dezember unterliegt dem alten Satz von 16%, auch bei Rechnungsstellung im Januar 2007, die Mietzahlung für Januar 2007 bereits dem neuen Steuersatz von 19%, auch wenn sie bereits zum 31.12.2006 im Voraus fällig ist.

Die anwalt.de Redaktion empfiehlt: individuelle Vereinbarungen statt übereilte Kaufentscheidungen

Um sich nicht durch die anstehende Umsatzsteuererhöhung zu eiligen Anschaffungen hinreißen zu lassen oder auf vermeintliche Steuer-Sparangebote aus der Werbung reinzufallen, sollte der Verbraucher also bis zum 31.12.2006 bei allen Käufen und Bestellungen mit längerer Lieferzeit genau auf den Liefertermin achten. Dieser sollte nicht mehr als vier Monate nach Vertragsschluss liegen, damit er noch in den Vorteil der niedrigen Umsatzsteuer kommt. Ist die Lieferung erst später möglich, sollte er mit seinem Verkäufer einen Festpreis ausmachen und ausdrücklich (am besten schriftlich) im Vertrag vereinbaren, dass der Endpreis bereits die dann gültige Mehrwertsteuer von 19% beinhaltet. Die meisten Unternehmer sind gerade während der Übergangszeit bereit, auf diese oder andere Wünsche ihrer Kunden besonders einzugehen.

Pressekontakt:

Thomas Gahlert
Leiter Unternehmenskommunikation
E-Mail: presse@anwalt.de
www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG
Maxfeldstr. 5
D-90409 Nürnberg
Fon: 0911/180-2400
Fax: 0911/180-2401
www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltde (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.